

Lettre signature  
Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Postfach  
2501 Biel  
[rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)

Bern, 18. August 2006 CB/NE/yb

## **Stellungnahme zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8.6.2006 haben Sie Swisscable - Verband für Kommunikationsnetze eingeladen, zum Entwurf der total revidierten Radio- und Fernsehverordnung RTVV Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen sie gerne fristgerecht wahr.

Swisscable ist der Dachverband der Kabelnetzunternehmen und zählt zurzeit 261 Mitglieder, denen teilweise mehrere Netze angeschlossen sind und die rund 2.8 Millionen Kunden und Kundinnen bedienen. Die Kabelnetzunternehmen beliefern ihre Kundschaft nicht mehr nur mit Radio- und Fernsehsignalen, sondern sie bieten auch Breitbandinternet und Telefondienste an. Swisscable bearbeitet politische, wirtschaftliche, technische, rechtliche und ethische Grundsatzfragen, die im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb von Kommunikationsnetzen stehen. Zudem vertritt der Verband die gemeinsamen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und Dritten.

## 1. Allgemeines

Die Kabelnetzunternehmen sind als klassische Verbreiter von Radio- und Fernsehprogrammen in erster Linie von Artikel 41 und 42 sowie von den Artikeln zur Verbreitung über Leitungen und zur Aufbereitung betroffen. Swisscable äussert sich deswegen vorwiegend dazu und nimmt zu folgenden sechs Themenkreisen Stellung:

- Qualität der Verbreitung
- Gekoppelte Dienste
- Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme
- Kanalbelegung
- Verschlüsselung
- Kundenverwaltung

Die von Swisscable beantragten und im Folgenden begründeten Änderungen und Ergänzungen der für die Kabelnetzbranche relevanten Verordnungsartikel finden sich in der beigelegten Synopse im Vergleich mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen.

## 2. Qualität der Verbreitung

Diejenigen Programme, zu deren unentgeltlichen Verbreitung der Netzbetreiber verpflichtet ist, sind gemäss Art. 59 Abs. 3 des künftigen Radio- und Fernsehgesetzes in ausreichender Qualität zu verbreiten. Die genaue Definition der Qualitätskriterien möchte der Bundesrat in Art. 41 des Verordnungsentwurfs an das UVEK delegieren. Die Verordnung beschränkt sich darauf, den Integralitätsgrundsatz - die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Verbreitung - festzuhalten, während die technischen Details durch das Departement vorzunehmen wären.

Die Kabelnetzunternehmen verbreiten die Radio- und Fernsehsignale seit langer Zeit in einer hochwertigen Qualität. Der kleine Anteil der Fernsehzuschauer und -zuschauerinnen, die ihre Signale über eigene Satellitenspiegel empfangen, zeugt von einem sicherlich auch qualitativ zufriedenstellenden Angebot der Kabelnetzunternehmen. Die Kabelnetzunternehmen haben in den letzten Jahren massiv in den Ausbau ihrer Netze investiert und sind heute grösstenteils in der Lage, auch die qualitativ noch höher stehenden digitalen Signale zu verbreiten. Die Konvergenz der Netze und der Dienste

und damit das Aufkommen von Konkurrenten - z. B. das Verbreiten von Radio- und Fernsehsignalen über IP-basierte Netze - zwingt die Kabelnetzunternehmen dazu, die Kundschaft mit qualitativ überzeugendem Radio und Fernsehen zu versorgen. Für die Kabelnetzunternehmen ist folglich die hochwertige Verbreitungsqualität - sowohl von zugangsberechtigten wie auch von den übrigen Programmen - selbstverständlich. Sie werden sich auch weiterhin intensiv darum bemühen.

Bei der ausreichenden Qualität geht es dem Gesetzgeber darum, sicherzustellen, dass aus Sicht der Kundschaft ein gutes Produkt hinsichtlich Seh- und Hörqualität offeriert wird. Wir sind der Ansicht, dass die Kriterien der unveränderten und der vollständigen Weiterleitung nicht vom gesetzlichen Begriff „in ausreichender Qualität“ gedeckt sind. Zur Wahrung dieser ausreichenden Qualität kommt es auf das vom Publikum wahrgenommene inhaltliche Erscheinungsbild des Programms und der entsprechenden Zusatzdienste an. Die unveränderte und vollständige Verbreitung ist nicht in technischer, sondern ausschliesslich in redaktioneller Hinsicht zu verstehen. Die Fernmeldediensteanbieterin hat deshalb einzig die Integralität der Funktion, nicht aber die Signalintegralität zu gewährleisten. Die Art der Übertragung oder die technische Beschaffenheit des zu übertragenden Signals sind irrelevant. Folglich sind zwar Änderungen an einzelnen Sendungen oder Diensten oder an der zeitlichen Abfolge unzulässig, hingegen liegt keine derartige Änderung des Programms oder des Dienstes vor, wenn das Signal auf dem Übertragungsweg verändert bzw. an die betreffende Übertragungsinfrastruktur angepasst wird oder wenn ein gekoppelter Dienst inhaltlich unverändert in den entsprechenden Dienst des Weiterverbreiters integriert wird. Swisscable beantragt deswegen die Streichung von „unveränderten und vollständigen“.

Die Kabelnetzunternehmen können zudem keinesfalls zur Einhaltung einer gewissen Qualität verpflichtet werden, wenn diese durch von ihnen weder zu verantwortende noch zu verhindernde äussere Einflüsse gestört wird. Eine Qualitätsregulierung kann nur dort ansetzen, wo der Kabelverbreiter die absolute technische Hoheit über die Signalqualität innehat. Bereits heute kommen Störungen der auf dem CATV-Kabel verbreiteten Programme vor. Auslöser der Störungen sind die neuerdings per DVB-T und T-DAB verbreiteten Programmsignale. Bis anhin blieb den Kabelnetzbetreibern einzig die Möglichkeit, das gestörte Programm auf einen anderen Kanal zu verlegen, um damit die Kundschaft zufriedenzustellen. Für die Kabelnetzunternehmen ist dies

aber eine reine Notlösung, das Problem besteht für sie weiterhin und wird sich mit dem fortschreitenden Ausbau der terrestrischen digitalen Sendernetze (DVB-T/H, T-DAB) noch verschärfen. Es muss in Zusammenarbeit mit dem BAKOM gelöst werden. Die Verordnung sollte deswegen festhalten, dass eine gegenseitige Störung der Verbreiter zu verhindern sei. Die technischen Details - wie beispielsweise das Festlegen von Grenzwerten für die maximale durch terrestrische Sender erzeugte Feldstärke an Orten mit empfindlicher Nutzung - sind in der Departement-Verordnung zu regeln. In dieser technischen Departement-Verordnung muss auch festgehalten werden, dass die Verbreitung in „ausreichender Qualität“ über Leitungen vom Fernmeldedienstanbieter nur insoweit zu garantieren ist, als dies in dessen technischem Einflussbereich liegt. Es sei nebenbei erwähnt, dass die in der Verordnung vom 23.12.1999 über den Schutz von nichtionisierender Strahlung (NISV) festgehaltenen Grenzwerte keine Störimmunität garantieren. Die angesprochenen Grenzwerte sind somit tiefer (strenger) anzusetzen. Zu der gesamten Störungsproblematik verweisen wir auch auf die Lage in Deutschland, wo die digitalen terrestrischen Sendernetze schon längere Zeit gut ausgebaut sind. Dort sind Bestrebungen im Gange, einen Grenzwert für die maximal durch terrestrische Sender erzeugte zulässige Feldstärke festzulegen. Der zurzeit diskutierte Grenzwert ist rund 16-mal strenger als die in der NISV bestimmten Grenzwerte.

Art. 41 des Entwurfs ist deswegen mit einem Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: „Die gegenseitige Störung der verschiedenen Verbreitungstechnologien ist zu verhindern.“

Gemäss obigen Überlegungen beantragt Swisscable weiter, dass Art. 43 zur Nutzung von Funkfrequenzen für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen in Abs. 1 mit folgendem Zusatz zu ergänzen sei: „Der Bundesrat verfolgt dabei den Grundsatz der störungsfreien Nutzung der Funkfrequenzressourcen sowie der im selben Frequenzbereich arbeitenden drahtgebundenen Verbreitungsverfahren.“

### **3. Gekoppelte Dienste**

#### **a) Verbreitungspflicht soweit es die technischen Übertragungskapazitäten zulassen**

Art. 42 E-RTVV dehnt die Verbreitungspflicht auf gekoppelte Dienste aus. Die Kabelnetzunternehmen verbreiten bereits heute Teletext, Mehrkanalton, Videoprogrammier-

signal für die analoge oder digitale Aufnahmemöglichkeit, Dienste für Sinnesbehinderte, Radio Daten System (RDS), [Abs. 1 Buchstaben a bis e], sowie beim digitalen Fernsehen Dolby Digital und die Service-Informationen für den Elektronischen Programmführer (EPG), [Abs. 1 Buchstaben f und g]. Dies erfolgt zurzeit weitgehend problemlos. Probleme ergäben sich bei der Verbreitung, falls die gekoppelten Dienste künftig mehr Kapazität beanspruchen würden. So kann der Teletext wie im erläuternden Bericht erwähnt unter digitalen Bedingungen auch Bildelemente enthalten. Dasselbe gilt für den Elektronischen Programmführer, der Bild- und Filmelemente enthalten kann. Dabei gilt zu bedenken, dass die Bandbreiten der Kabelnetze beschränkt sind. Dem Wunsch des Programmveranstalters nach beinahe beliebiger Ausdehnung kann und will der Verbreiter nicht nachkommen.

Swisscable ist einverstanden damit, dass die in Art. 42 Abs. 1 lit. a bis g genannten Dienste, sofern sie vom Veranstalter angeboten werden, zu verbreiten sind. Es gilt aber zu bedenken, dass der Kabelnetzbetreiber nicht mehr Daten verbreiten kann, als es die für diesen Dienst zur Verfügung stehende Kapazität der Übertragungsstruktur zulässt. Der Verbreiter hat aus ökonomischen Gründen ein grosses Interesse daran, beispielsweise einen qualitativ und redaktionell möglichst hoch stehenden EPG anzubieten. In seiner Ausgestaltung ist aber die für diesen Dienst zur Verfügung stehende Übertragungskapazität physisch limitiert. Deswegen muss die Höhe der zu übertragenden Datenmenge für EPG-Daten stets im Ermessen des Verbreiters liegen.

Swisscable beantragt darum, Abs. 1 von Art. 42 folgendermassen zu ergänzen: „Als vom Veranstalter angebotene gekoppelte Dienste mit dem zugangsberechtigten Programm zu verbreiten sind, soweit es die technischen Übertragungskapazitäten der Fernmeldedienstanbieterin zulassen.“

An dieser Stelle sei betont, dass die Art der technischen Verbreitung in die Kompetenz des Verbreiters fällt. Die Aufbereitung der Programme und der gekoppelten Dienste muss ihm überlassen sein. Dazu hält der erläuternde Bericht zu Art. 52 Abs. 1 fest, dass darauf verzichtet werde, den Aufbereiter zur Verwendung einer vom Programmveranstalter gewünschten technischen Plattform zu zwingen. Swisscable begrüsst diese Klarstellung und fordert in diesem Sinn eine Präzisierung bei Art. 41: „Der Verbreiter entscheidet über die eingesetzten Übertragungsverfahren und die Technologien, wahrt dabei aber das Prinzip der Funktionsintegralität.“

b) Service-Informationen für den EPG

Swisscable geht mit der Aussage im erläuternden Bericht einig, dass der Programmveranstalter keinen Anspruch auf die Verbreitung eines eigenen Programmführers hat. Die Pflicht zur Verbreitung der aufgeführten gekoppelten Dienste darf keinesfalls dazu führen, dass jeder Programmveranstalter letztlich über seine Freiheit der technischen Ausgestaltung seiner gekoppelten Dienste zusammen mit seiner öffentlichen Zugangsberechtigung einen eigenen, gesondert nutzbaren Elektronischen Programmführer zur Verfügung stellt. Auch hier ist die in Art. 63 Abs. 1 des neuen RTVG definierte Hoheit der Fernmeldediensteanbieter über die Aufbereitungsvorrichtungen tangiert. Denn zur Aufbereitung der Programme gehört auch die Bereitstellung eines Elektronischen Programmführers durch die Fernmeldediensteanbieterin. Dies folgt ohne Weiteres aus der Definition der Aufbereitung in Art. 2 lit. j des neuen RTVG, wonach dazu auch das Betreiben von Diensten zur Auswahl an den Empfangsgeräten gehört. Hierbei handelt es sich offensichtlich um das Angebot eines Elektronischen Programmführers durch die Fernmeldediensteanbieterin, weshalb die Art dessen technischer Ausgestaltung allein in die Kompetenz der Fernmeldediensteanbieterin fällt.

Der erläuternde Bericht erwähnt, dass Art. 42 Abs. 1 lit. g des Entwurfs sicherstellen soll, dass die vom Veranstalter gelieferten Informationen zum Programm wie aktuelle Mitteilungen über kurzfristige Programmänderungen tatsächlich zum Publikum gelangten. Dies ist bereits heute unabhängig von der Wahl des jeweiligen EPG bei vielen Kabelnetzbetreibern der Fall. Beispielsweise werden die länger vorausschauenden EPG-Daten, welche über das Internet von einem EPG-Anbieter geladen werden, im Headend des Kabelnetzbetreibers mit den aktuellen Daten des Veranstalters, welche live ab Satellit empfangen werden, verglichen und bei Abweichung überschrieben. Mit solchen oder ähnlichen Systemen erreichen auch kurzfristige Programmänderungen das Publikum.

Swisscable beantragt aus diesen Gründen, lit. g folgendermassen zu formulieren: „Service-Informationen für den von der Fernmeldediensteanbieterin bereitgestellten Elektronischen Programmführer (EPG).“

c) Ausnahmen für bestimmte Empfangsgeräte und für bestimmte Zusatzangebote

Abs. 2 von Art. 42 ermächtigt das Departement, für bestimmte Techniken Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorzusehen. Swisscable stimmt den Bemerkungen im erläuternden Bericht zu, dass die in Abs. 1 erwähnten Dienste beim Empfang mit herkömmlichen Empfangsgeräten für die sinnvolle Nutzung heute nötig sind. Bei nicht herkömmlichen Empfangsgeräten wie beispielsweise Mobiltelefonen können gewisse dieser Dienste hingegen nicht sinnvoll sein. Swisscable ist deswegen der Ansicht, dass nicht aufgrund der eingesetzten - und von den Kunden häufig nicht wahrgenommenen - Verbreitungstechnik Ausnahmen vorzusehen sind. Vielmehr sollen sich die Ausnahmen auf die Art der Empfangsgeräte bzw. auf die Endkundengeräte stützen. Deswegen beantragt Swisscable, Art. 42 folgendermassen zu ergänzen: „Das Departement kann für bestimmte Empfangsgeräte Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorsehen.“ Aus diesen Gründen beantragt Swisscable weiter, dass im letzten Satz von Art. 41 „und der Verbreitung“ gestrichen werde. Weiter sollten nicht je nach Programm unterschiedliche Qualitätsstufen vorgesehen werden, sondern auch hier muss die Art des Empfangsgeräts entscheidend sein. In Art. 41 ist deswegen im letzten Satz „Programms“ durch „Empfangsgeräts“ zu ersetzen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste auch im Rahmen des Angebots von Zusatzdienstleistungen einer Fernmeldediensteanbieterin, die ihre Verbreitungsverpflichtungen nach Art. 42 Abs. 1 E-RTVG zu Gunsten eines Endkunden bereits im Rahmen der herkömmlichen TV- und Radio-Programmverbreitung erfüllt, möglich sein müssen. So muss insbesondere von der Verbreitungsverpflichtung abgesehen werden können, wenn eine Fernmeldediensteanbieterin einem Endkunden im Rahmen eines Internet-Produkts zusätzlich zum bereits vorhandenen TV-/Radio-Anschluss einen internetbasierten WebTV-Dienst anbietet. Eine Must Carry-Verpflichtung muss von einem Festnetzunternehmen unabhängig von der Übertragungstechnik und vom Endgerät zu Gunsten eines Endkunden nur einmal erfüllt werden. Deswegen ist Art. 42 Abs. 2 wie folgt abzuändern: „Das Departement kann technische Vorschriften erlassen und für bestimmte Empfangsgeräte sowie für Zusatzangebote von Fernmeldediensteanbieterinnen, die der Verbreitungs-

pflicht anderweitig bereits nachgekommen sind, Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorsehen.“

#### **4. Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme**

##### **a) Unentgeltliche Verbreitung der Must Carry-Programme ist nicht zwingend**

Der Entwurf setzt in Art. 49 die Höchstzahl der unentgeltlich zu verbreitenden Programme fest. Die Kabelnetzunternehmen sind grundsätzlich bereit, den Leistungsauftrag weiterhin zu übernehmen und die Must Carry-Programme zu verbreiten. Auch das neue Radio- und Fernsehgesetz verfügt wiederum einen Grundversorgungsauftrag, der gratis zu erbringen ist. Diese Unentgeltlichkeit ist jedoch keineswegs selbstverständlich. In der EU-Universaldienstrichtlinie wird beispielsweise ausdrücklich festgehalten, dass die Mitgliedstaaten für die Verbreitung von Must Carry-Programmen eine Vergütung vorsehen können. Ausserdem schreibt die parallele Bestimmung im Fernmeldegesetz einerseits ein Verfahren für die Erteilung der Grundversorgungskonzession vor und legt andererseits fest, dass der Bundesrat die Preisobergrenzen bestimmt. Die Kabelnetzunternehmen, die grösstenteils privatrechtlich organisiert sind, werden hingegen verpflichtet, gratis Dienstleistungen zu erbringen. Die Kabelnetzunternehmen sind jedoch wie bereits erwähnt bereit, diese Leistung auch weiterhin unentgeltlich zu erbringen. Für ihre Planungs- und Investitionssicherheit ist es dabei unabdingbar, dass eine fixe Anzahl Programme bestimmt wird, wie dies im Entwurf der Verordnung der Fall ist. Der Entwurf schlägt vor, dass entweder 25 Radioprogramme analog oder 50 digital sowie entweder 20 Fernsehprogramme analog oder 30 digital zu verbreiten sind.

##### **b) Programme werden während der Digitalisierung simulcast verbreitet**

Mit der im Entwurf gewählten Formulierung wird eine Abgrenzung zwischen der analogen und der digitalen Verbreitung vorgenommen, die sich heute nicht derart klar vornehmen lässt. Im Laufe der zurzeit stattfindenden Digitalisierung schalten die Kabelnetzunternehmen die analogen Programme schrittweise ab, während sie die digitalen stufenweise aufschalten. Im Moment bieten viele Kabelnetzunternehmen ihre Programme simulcast an. Sie verbreiten also bestimmte Programme weiterhin analog, aber gleichzeitig auch digital. Deswegen muss die Verordnung diesbezüglich eine flexible Regelung festhalten. Dass die Höchstzahlen für die analoge und die digitale



Verbreitung nicht addiert werden, wie es im erläuternden Bericht heisst, genügt dazu nicht. Swisscable beantragt deswegen, dass die Formulierung folgendermassen lautet:

- „a. für die nur analoge Verbreitung von Radioprogrammen: ...
- b. für die analoge und digitale oder die nur digitale Verbreitung von Radioprogrammen: ...
- c. für die nur analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen: ...
- d. für die analoge und digitale oder die nur digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen: ...“

c) Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Telekommunikationsunternehmen

Für die Sicherstellung der Grundversorgung im Rundfunkbereich ist es vollkommen ausreichend, wenn die Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme auf zehn analoge Radio- und zehn analoge Fernsehprogramme sowie auf 25 digitale (oder analoge und digitale) Radioprogramme und auf 15 digitale (oder analoge und digitale) Fernsehprogramme beschränkt wird. Dabei gilt zu bedenken, dass die als zugangsberechtigt verfügbaren Programme einen wesentlichen Teil der Kabelnetzkapazität besetzen. Die Kapazität in den Kabelnetzen ist beschränkt, sie kann auch mit der Digitalisierung nicht unendlich ausgeweitet werden. Die schweizerischen Kabelnetzbetreiber haben in den vergangenen Jahren ihre Netze stark ausgebaut und modernisiert. Deswegen ist es ihnen möglich, heute breitbandige Datenübertragungsdienste und Telefonie anzubieten. Es ist ihnen gelungen, sich als ernst zu nehmende Wettbewerber der Swisscom zu etablieren. Die Konsumenten und Konsumentinnen können heute auswählen, ob sie einen Telefon-Festnetzanschluss bei der Swisscom oder bei ihrem regionalen Kabelnetzbetreiber abonnieren wollen. Derartige Alternativen garantieren einen wettbewerblich ausgerichteten Service public in den Bereichen Internet und Telefonie. Um diesen Wettbewerb und damit innovative Dienstleistungen und Produkte langfristig abzusichern, muss den Netzbetreibern ausreichend Netzkapazität für das Angebot attraktiver Dienste jenseits der Verbreitung von Service public-Programmen zur Verfügung stehen. Die Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme darf folglich nicht derart hoch angesetzt werden, dass Kapazitäten in Anspruch genommen werden müssen, die für die Erbringung von Kommunikationsdiensten benötigt würden. Gerade in der Übergangsphase von der analogen zur digitalen Verbreitung besteht ein erhöhter Druck auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten, da die meisten Pro-

gramme simulcast verbreitet werden. Würden die Kabelnetzbetreiber verpflichtet, derart viele Programme zu verbreiten, wie es der Entwurf vorschlägt, erlitten sie gegenüber anderen Telekommunikationsunternehmen, mit denen sie heute im Wettbewerb und in Konkurrenz stehen, einen bedeutenden Wettbewerbsnachteil.

Wenn den Kabelnetzbetreibern nicht genügend Kapazitäten für die neuen Dienste bleiben, so wird sich dies nachhaltig auf den Wirtschaftsstandort Schweiz auswirken. Für die Kommunikationsbranche ist es entscheidend, dass für innovative Kommunikationsdienste wie breitbandiger Datenverkehr und insbesondere digitale Produkte und Dienstleistungen ein positives Investitionsklima besteht. Eine zu hoch angesetzte Anzahl zugangsberechtigter Programme blockiert Investitionen und Innovationen. Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Programmanzahl bliebe den Netzbetreibern zu wenig Kapazität für die neuen Dienste. Deswegen plädiert Swisscable dafür, die Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme tiefer anzusetzen.

#### d) Unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit

Durch die Verpflichtung, Programme unentgeltlich über Leitungen zu verbreiten, findet ein Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit der Kabelnetzenunternehmen statt. Die Kabelnetzbetreiber werden gezwungen, bestimmte Programme weiterzuverbreiten, und werden demgemäss in ihrer freien Wahl der Programme eingeschränkt. Damit können sie ihre privatwirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr unabhängig von staatlichen Massnahmen ausüben. Rund 2.8 Millionen Kunden und Kundinnen werden gezwungen, die verfügbaren Programme zu empfangen. Damit liegt ein massiver Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit vor, der nur zulässig ist, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig ist. Nach Meinung von Swisscable besteht kein öffentliches Interesse, 20 Fernsehprogramme analog oder 30 Fernsehprogramme digital zu verbreiten. Swisscable bestreitet nicht, dass ein bestimmtes öffentliches Interesse an der Verbreitung von qualifizierten Programmen besteht, wohl aber die hohe Anzahl der Programme. Radio und Fernsehen sollen gemäss der Bundesverfassung zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung beitragen. Der Leistungsauftrag kann sich unmöglich auf derart viele Programme ausdehnen. Insbesondere aber stellt die vorgeschlagene Höchstzahl kein verhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Die Verhältnismässigkeit ist nur gewahrt, wenn das

mildest mögliche Mittel zur Zweckerfüllung gewählt wird. Um den Service public sicherzustellen, ist es jedoch nicht notwendig, derart viel Kabelnetzkapazität zu besetzen. Im Bericht wird festgehalten, dass die Zahlen höher angesetzt seien als die Summe der nach heutiger Situation zu verbreitenden Programme. Damit wird die Anzahl höher angesetzt, als dies eigentlich zur heutigen Zeit notwendig war: Es wird nicht das mildeste Mittel gewählt. Ein Eingriff in ein verfassungsmässig gewährtes Grundrecht kann nicht quasi auf Vorrat erfolgen. Swisscable sieht den Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit folglich nicht als gerechtfertigt an, da die Höchstzahl unverhältnismässig hoch angesetzt wird.

Unverständlich ist für Swisscable, warum die Höchstzahl höher angesetzt ist als die Summe der nach heutiger Situation zu verbreitenden Programme. Ein Kabelnetzbetreiber wird nach dem neuen RTVG die Programme der SRG SSR nur noch im Rahmen der Konzession verbreiten müssen, somit sind folglich nicht mehr alle sechs Programme zwangsweise zu verbreiten. Möglicherweise werden im Schnitt etwa vier SRG-Programme als zugangsberechtigt bezeichnet werden. Dazu kommt je nach Region ein lokales Programm. Von den konzessionierten sprachregionalen Fernsehprogrammen tragen maximal zwei Programme in besonderem Masse zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags bei. Selbst wenn noch die drei ausländischen Programme Arte, Tele5 und 3sat als zugangsberechtigt bezeichnet werden, ergibt dies erst zehn Programme. Swisscable ist deswegen klar der Ansicht, dass mit 20 digital verbreiteten Fernsehprogrammen der Leistungsauftrag mehr als erfüllt ist. Die allermeisten Kabelnetzbetreiber sind zurzeit dabei, ihre Netze zu migrieren. Es ist deswegen nicht davon auszugehen, dass die Regelung in Art. 49 lit. c betreffend nur die analoge Verbreitung noch viele Adressaten hat. Im erläuternden Bericht wird die hohe Anzahl Programme auch mit dem Platz für Entwicklungsspielraum begründet. Der Vorschlag von Swisscable, dass diejenigen Fernmeldedienstanbieterinnen, die bereits ein digitales Angebot lanciert haben, gesamthaff 20 Programme digital (oder einen Teil davon analog und einen Teil digital) verbreiten müssen, bietet der Entwicklung genügend Raum. Ausserdem ist wohl auch nach der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes nicht damit zu rechnen, dass unzählige neue private Programme entstehen werden. Es ist zu bedenken, dass in der Schweiz der Markt für das Betreiben von Privatfernsehen bis anhin stets als sehr hart und wenig Erfolg versprechend galt.

Swisscable beantragt aus diesen Gründen, Art. 49 wie folgt zu formulieren:

„Die Höchstzahl der nach Artikel 59 und 60 RTVG in einem bestimmten Gebiet unentgeltlich über Leitungen zu verbreitenden Programme beträgt:

- a. für die nur analoge Verbreitung von Radioprogrammen: 10
- b. für die analoge und digitale oder die nur digitale Verbreitung: gesamthaft 25
- c. für die nur analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen: 10
- d. für die analoge und digitale oder die nur digitale Verbreitung: gesamthaft 15“

e) Keine Delegation an das Departement

Da es sich mit den verordneten Programmen um einen massiven Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit handelt, lehnt Swisscable ab, dass das Departement darüber entscheidet. Swisscable beantragt, dass die Delegationsnorm gestrichen wird. Der Entscheid über die zwangsweise und unentgeltlich zu verbreitenden Programme soll vom Bundesrat getroffen werden.

**5. Kanalbelegung**

Gemäss Art. 59 Abs. 1 und 2 des neuen RTVG kann der Bundesrat bestimmen, dass die Fernmeldedienstanbieterinnen die nach Art. 59 Abs. 1 und 2 zugangsberechtigten Programme auf bevorzugten Kanalplätzen verbreiten. Diese Einschränkung ist auch in den Verordnungstext aufzunehmen. Die im Bericht zu Art. 51 formulierte Einschränkung der Kanalbelegungspflicht auf die Programme der SRG und gebührenfinanzierte Regionalprogramme unterstützt Swisscable. Aus diesen Gründen beantragt Swisscable, Art. 51 wie folgt abzuändern: „Anspruch auf einen bevorzugten Kanalplatz für die leitungsgebundene Verbreitung haben die Programme der SRG im Rahmen der Konzession und pro Sendegebiet ein Regionalprogramm im Rahmen seiner Konzession mit Leistungsauftrag.“

## 6. Verschlüsselung

Vorbeugend möchten wir zu Art. 52 bereits zu diesem Zeitpunkt festhalten, dass im Zusammenhang mit der Konkretisierung der technischen Aufbereitung den Fernmeldediensteanbietern keinesfalls verboten werden kann, ihr digitales Angebot zu verschlüsseln. Die Verschlüsselung kann weder Gegenstand der Gewährleistung einer ausreichenden Verbreitungsqualität (gemäss Art. 41 E-RTVV) noch Gegenstand der Gewährleistung der Integralität (gemäss Art. 41 und 42 E-RTVV) noch Gegenstand der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Programmzugangs (gemäss Art. 52 Abs. 1 E-RTVV) sein. Im erläuternden Bericht wird dazu erklärt, dass Art. 52 Abs. 1 E-RTVV sicherstellen solle, dass das Publikum die von den Programmveranstaltern angebotenen und von den Fernmeldediensteanbietern aufbereiteten Programme und die damit gekoppelten Dienste in voller Funktionalität empfangen könne. Diese volle Funktionalität ist auch mit der Verschlüsselung gewährleistet. Dies ist von grundlegender Bedeutung, denn künftig werden die Kabelnetzunternehmen auf die Verschlüsselung nicht verzichten können. Sowohl für Anbieter von Inhalten als auch für die Kabelnetzbetreiber ist die Sicherheit der Digitalplattform ein zentrales Anliegen. Die Digitalplattform umfasst nicht nur die Aufbereitungsvorrichtungen beim Kabelnetzbetreiber, sondern insbesondere auch das digitale Endgerät beim Kunden. Im zukünftig digitalen Umfeld muss der Kabelnetzbetreiber den Anbietern von Inhalten vertraglich vollständige Sicherheit seiner digitalen Plattform garantieren können: D. h., es dürfen dem Kunden nur diejenigen Inhalte zugänglich gemacht werden, für die er auch bezahlt hat. Dafür ist die Verschlüsselung - auch des frei empfangbaren digitalen Grundangebots - unabdingbar. Damit wird beim digitalen Fernsehen zudem Problem der Schwarzseher grösstenteils gelöst. Dies kann nur erreicht werden, wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen von Anfang an sichergestellt werden. Den Kunden erwachsen nach Meinung von Swisscable dadurch keine Nachteile, da mit der Set-Top-Box ohne Weiteres die entsprechenden freien digitalen Programme empfangen werden können. Für die Entschlüsselung wird lediglich eine bestimmte Smart Card benötigt. Damit können die Inhalte auf jeder Set-Top-Box der gleichen Population ohne Hindernisse und damit diskriminierungsfrei entschlüsselt werden.

Dementsprechend beantragen wir, Art. 52 Abs. 1 E-RTVV durch folgenden letzten Satz zu ergänzen: „... Die Verschlüsselung des digitalen Angebots durch die Fernmeldediensteanbieterin ist zulässig.“

Im Zusammenhang mit der Verschlüsselung sei an dieser Stelle auf Art. 67 E-RTVV hingewiesen. Art. 67 Abs. 1 E-RTVV konkretisiert den in Art. 73 Abs. 1 des neuen RTVG gesetzlich verankerten Anspruch auf die freie Zugänglichkeit zu Übertragungen erheblicher öffentlicher Ereignisse. Danach ist der freie Zugang gewährleistet, wenn jeweils mindestens 80% der Haushalte in allen Sprachregionen die Übertragung ohne Zusatzaufwendungen empfangen können. Die Begriffe „frei zugänglich“ und „ohne Zusatzaufwendung“ sind unklar. Nach Meinung von Swisscable können die Begriffe richtigerweise nur meinen, dass ohne zusätzliche Entrichtung eines Entgelts für die Konsumation der Übertragung des aufgelisteten öffentlichen Ereignisses (d. h. ohne Zusatzaufwendungen für ein Pay-TV-Abonnement) der Empfang möglich ist.

Im Bericht heisst es zu Art. 67 jedoch, dass eine Sendung nur dann frei zugänglich sei, wenn sie ohne zusätzliche Kosten konsumiert werden könne. Dies setze voraus, dass die üblicherweise vorhandene technische Ausrüstung genüge und dass auch kein zusätzliches Abonnement bei einem Pay-TV-Veranstalter erworben werden müsse. Mit der Voraussetzung der freien technischen Zugänglichkeit wird ein Verbot der digitalen Verschlüsselung durch den Fernmeldediensteanbieter normiert. Dies geht weit über die gesetzliche Grundlage hinaus. Dadurch würde die Aufbereitungsautonomie der Fernmeldediensteanbieter durchbrochen. Dies würde dazu führen, dass in Zukunft für die Gewährleistung der so verstandenen technischen freien Zugänglichkeit Programme, welche gelistete Ereignisse übertragen, in Zukunft ausschliesslich nur noch analog über Kabel verbreitet werden dürften. Denn nicht einmal mit der unentgeltlichen Abgabe von Entschlüsselungsgeräten könnte die geforderte Abdeckung von 80 Prozent erreicht werden. Weiter steht diese Auslegung im vollen Gegensatz zu den terrestrischen Verbreitungspraktiken der SRG, welche zurzeit nachweislich ausschliesslich gelistete Sportveranstaltungen übertragen kann. In jenen Gebieten, in welchen die analoge terrestrische Übertragung abgeschaltet wurde, ist der Empfang der SRG-Programme nur über den Kauf eines Entschlüsselungsgeräts möglich. In Gebieten, in denen die (analoge) Kabelpenetration unter 80 Prozent der TV-Haushalte liegt, wären damit die SRG-Programme und damit

auch die aktuell gelisteten Ereignisse (wie z. B. die soeben vergangenen WM-Spiele der Schweizer Fussballnationalmannschaft) nicht mehr frei zugänglich gewesen.

Entsprechend beantragen wir, Art. 67 Abs. 1 E-RTVV wie folgt zu konkretisieren: „Der freie Zugang zu einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist gewährleistet, wenn jeweils mindestens 80 Prozent der Haushalte in allen Sprachregionen die Übertragung ohne Zusatzaufwendungen für ein Pay-TV-Abonnement empfangen können.“

## **7. Kundenverwaltung**

Art. 52 Abs. 2 des Entwurfs äussert sich zur Kundenbeziehung und hält fest, dass die Fernmeldediensteanbieterin dem Veranstalter die Kundenverwaltung zu ermöglichen habe. Die Kabelnetzunternehmen verfügen über eigene Netze, welche sie in den vergangenen Jahren mit massiven Investitionen aufrüsteten. Sie verfügen über die zur Verbreitung notwendige Infrastruktur und haben die Hoheit über das Netz, die Plattform sowie die Set-Top-Box inne. Folglich verfügen die Kabelnetzunternehmen zwangsläufig über die Kundenverwaltung. Andernfalls wären sie als Verbreiter nicht in der Lage, ihren Abonnenten die Signale zu liefern, und könnten ihre Dienstleistung auch nicht verrechnen. Die Kundenbeziehung des Kabelnetzunternehmens ist demnach systeminhärent. Daraus ergibt sich, dass die Infrastrukturbeziehung systembedingt nur beim Netzbetreiber liegen kann. Andererseits kann die Kundenbeziehung bezüglich der Inhalte bei den Fernmeldediensteanbieterinnen und bei den Veranstaltern bestehen.

Aufgrund der Hoheit des Verbreiters über seine Infrastruktur ist es hingegen nicht möglich, dass der Veranstalter einen physischen Zugang zur Infrastruktur der aufbereitenden Fernmeldediensteanbieterin hat. Dem Veranstalter kann keinesfalls direkter Zugriff auf das Conditional Access - und das Subscriber Management System der Fernmeldediensteanbieterin gewährt werden.

Grundlage für Art. 52 E-RTVV ist Art. 64 des neuen RTVG, welcher den Bundesrat ermächtigt, für Vorrichtungen oder Dienste, die der Aufbereitung von Programmen dienen, offene Schnittstellen vorzuschreiben oder andere Bestimmungen über deren technische Ausgestaltung zu erlassen, einerseits soweit dies für die Sicherung der

Meinungsvielfalt erforderlich ist und andererseits nach Anhörung der betroffenen Kreise. Folglich ist Voraussetzung für eine entsprechende Regulierung auf Verordnungsstufe zunächst die Feststellung, dass eine entsprechende Regelung zur Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich ist. Sodann wird der Bundesrat ausschliesslich nur dazu ermächtigt, als Regulierungsinstrument offene Schnittstellen vorzuschreiben oder andere Bestimmung über deren technische Ausgestaltung zu erlassen.

Art. 52 Abs. 2 E-RTVV schreibt hingegen vor, dass die Fernmeldediensteanbieterin und der Programmveranstalter ein bestimmtes Geschäftsmodell ergreifen müssten. Das Gesetz sieht jedoch nicht vor, dass Fernmeldediensteanbieter und Programmveranstalter in einem bestimmten vertraglichen Geschäftsmodell zusammenarbeiten müssen. Swisscable ist deswegen der Ansicht, dass für die in Art. 52 Abs. 2 E-RTVV vorgesehene Regelung die gesetzliche Grundlage fehlt. Sie greift auch in einer nicht verhältnismässigen Weise in die Grundrechte sowohl der Fernmeldediensteanbieter als auch der Programmveranstalter ein. Grundsätzlich muss es den Verhandlungen der beteiligten Parteien unterliegen, in welcher Art und Weise sie ihre Vertragsbeziehung gestalten wollen.

Häufig stellt der Veranstalter der Fernmeldediensteanbieterin seinen Dienst auf dem Weg eines Grosshandelsangebots zur Verfügung. Nur wenn die Fernmeldediensteanbieterin über die entsprechenden Kundenbeziehungen verfügen, ist es ihr überhaupt möglich, der Kundschaft bestimmte Gesamtangebote (so genannte Pakete) zu offerieren. Es muss ihnen möglich sein, z. B. mehrere Pay-Programme in einem Paket oder aber ein bestimmtes Programm beispielsweise zusammen mit dem Telefon- oder dem Internetanschluss anzubieten. Würde dem Verbreiter die Ausgestaltung dieses Geschäftsmodells verwehrt, so fände ein massiver Eingriff in seine verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit statt. Im Rahmen eines solchen Geschäftsmodells könnte die Verwaltung der Kundenbeziehung durchaus auch beim Fernmeldediensteanbieter liegen. Daraus folgt keinesfalls ein negativer Einfluss auf die Gewährleistung der Meinungsvielfalt.

Wir beantragen deshalb, Art. 52 Abs. 2 E-RTVV folgendermassen abzuändern: „Die Fernmeldediensteanbieterin soll dem Veranstalter im Rahmen der Gewährung des Zugangs zur Aufbereitung die Verwaltung seiner Kundenbeziehung ermöglichen, soweit



die Fernmeldediensteanbieterin und der Veranstalter keine anderweitige Regelung treffen.“

## **8. Exkurs: Finanzierungsbeschränkungen der öffentlich-rechtlichen Veranstalter**

Der Verordnungsentwurf sieht in verschiedenen Bestimmungen ein Verbot bzw. Einschränkungen von gewissen Finanzierungsformen für die SRG SSR vor (Verbot bzw. Einschränkung von Splitscreen-Werbung und Werbeunterbrechungen, Verbot von Product Placement). Swisscable ist der Ansicht, dass solche Finanzierungsbeschränkungen für öffentlich-rechtliche und damit vor allem gebührenfinanzierte Programmveranstalter, einen negativen Einfluss auf die Verwendung von öffentlichen Geldern haben können. Jede Beschränkung marktgesteuerter Finanzierungsformen erhöht den Druck auf die öffentliche Finanzierungsform. Dies würde bedeuten, dass die Qualität der SRG SSR Programme künftig hauptsächlich die Gebührenzahler tragen und aufrecht erhalten müssten. Gerade auch im Hinblick auf die volkswirtschaftlich notwendige flächendeckende Digitalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur stellt sich für Swisscable die Frage, ob öffentliche Finanzierungsressourcen nicht eher zur Sicherstellung der digitalen Versorgung in der Schweiz zu verwendet wären. Wo alternative Finanzierungsinstrumente des Marktes bestehen, sollten keine Risiken für eine Zusatzbelastung der Gebührenzahler geschaffen werden.

## **9. Fazit**

Für die Kabelnetzunternehmen ergibt sich aus oben dargelegten Gründen folgende Schlussfolgerung:

- Die Kabelnetzunternehmen können eine bestimmte Qualität in der Verbreitung nur insoweit garantieren als dies in ihren technischen Einflussgebieten liegt. Es muss sichergestellt werden, dass nicht äussere Einflüsse wie insbesondere die Verbreitung via DVB-T ihre Verbreitung stören. Zudem sind die Kriterien der unveränderten und vollständigen Weiterleitung nicht vom gesetzlichen Begriff „in ausreichender Qualität“ gedeckt. Die Fernmeldediensteanbieterin hat die Signale inhaltlich, nicht aber technisch unverändert zu verbreiten. Sie muss daher zwar die Funktionsintegralität, nicht aber die Integralität des Signals wahren.

- Die Datenrate für die gekoppelten Dienste kann nicht unbeschränkt hoch sein. Der Kabelnetzbetreiber kann nicht mehr Dienste verbreiten als es die für diesen Dienst zur Verfügung stehende Kapazität der Übertragungsstruktur zulässt. Der Verbreiter kann nicht verpflichtet werden, den Elektronischen Programmführer des Veranstalters zu verbreiten, da damit seine Aufbereitungsautonomie verletzt würde. Die Bereitstellung eines Elektronischen Programmführers durch die Fernmeldediensteanbieterin gehört zur Aufbereitung der Programme. Die Art der technischen Ausgestaltung fällt deswegen zwangsläufig in die alleinige Kompetenz der Fernmeldediensteanbieterin. Für bestimmte Empfangsgeräte und für bestimmte Zusatzangebote, die von Fernmeldediensteanbieterinnen, die der Verbreitungspflicht bereits anderweitig nachgekommen sind, kann es sinnvoll sein, Ausnahmen von der Verbreitungspflicht der gekoppelten Dienste vorzusehen.
- Die Anzahl der zwangsweise und unentgeltlich zu verbreitenden Programme ist zu hoch angesetzt. Damit würde ein wesentlicher Teil der Kabelnetzkapazität besetzt. Die Kabelnetzunternehmen erlitten gegenüber den anderen Telekommunikationsunternehmen, mit denen sie heute im Wettbewerb stehen, einen bedeutenden Wettbewerbsnachteil. Es bliebe ihnen nicht genügend Kapazität für innovative Kommunikationsdienste wie Internet und Telefonie. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist unverhältnismässig und lässt sich nicht rechtfertigen. Die Höchstzahl muss tiefer angesetzt werden. Für die nur analoge Verbreitung sind höchstens zehn Radio- und zehn Fernsehprogramme zu verbreiten. Werden die Programme nur digital oder sowohl analog als auch digital verbreitet, so sollen gesamthaft höchstens 25 Radio- und gesamthaft höchstens 15 Fernsehprogramme verbreitet werden müssen.
- Anspruch auf einen bevorzugten Kanalplatz können einzig die Programme der SRG im Rahmen ihrer Konzession sowie pro Sendegebiet ein Regionalprogramm im Rahmen seiner Konzession haben.
- Die Verschlüsselung des digitalen Angebots durch die Fernmeldediensteanbieterin muss zwangsläufig zulässig sein. Die Kabelnetzbetreiber werden künftig nicht darauf verzichten können. Die Programme und die damit gekoppelten Dienste können auch bei einer Verschlüsselung in voller Funktionalität empfangen werden. Die freie Zugänglichkeit – der Empfang des Programms ohne Zusatzaufwendungen für ein Pay-TV-Abonnement – können auch bei der Verschlüsselung gewährt werden.

- Für das Vorschreiben eines bestimmten Geschäftsmodells zwischen Fernmeldediensteanbieterin und Programmveranstalter fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Fernmeldediensteanbieterin kann dem Veranstalter nur im Rahmen der Gewährung des Zugangs zur Aufbereitung die Verwaltung seiner Kundenbeziehung ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Interessen der Kabelnetzbranche.

Mit freundlichen Grüßen

SWISSCABLE - VERBAND FÜR KOMMUNIKATIONSNETZE



Dr. Claudia Bolla Vincenz  
Geschäftsführerin



Nicole Emmenegger  
Leiterin Rechtsdienst

Beilage: Synopse mit Anträgen

## Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) - Anträge Swisscable

Beilage zur Stellungnahme von Swisscable zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 18.8.2006

Entwurf Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)	Anträge Swisscable (fett)
<p>Art. 41 Ausreichende Qualität der Verbreitung Das Departement regelt die technischen Anforderungen an eine ausreichende Qualität der zeitverzugslosen, unveränderten und vollständigen Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen und verbreitungspflichtigen gekoppelten Diensten (nach Art. 42 dieser Verordnung) über drahtlos-terrestrische Netze (Art. 55 Abs. 1 RTVG) und über Leitungen (Art. 59 Abs. 3 RTVG). Es berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen. Je nach Art des Programms und der Verbreitung kann es unterschiedliche Qualitätsstufen vorsehen.</p>	<p>Art. 41 Ausreichende Qualität der Verbreitung <sup>1</sup> Das Departement regelt die technischen Anforderungen an eine ausreichende Qualität der zeitverzugslosen Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen und verbreitungspflichtigen gekoppelten Diensten (nach Art. 42 dieser Verordnung) über drahtlos-terrestrische Netze (Art. 55 Abs. 1 RTVG) und über Leitungen (Art. 59 Abs. 3 RTVG). Es berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen. Je nach Art des <b>Empfangsgeräts</b> kann es unterschiedliche Qualitätsstufen vorsehen. <sup>2</sup> <b>Die gegenseitige Störung der verschiedenen Verbreitungstechnologien ist zu verhindern.</b> <sup>3</sup> <b>Der Verbreiter entscheidet über die eingesetzten Übertragungsverfahren und die Technologien, wahrt dabei aber das Prinzip der Funktionsintegralität.</b></p>
<p>Art. 42 Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste <sup>1</sup> Als vom Veranstalter angebotene gekoppelte Dienste mit dem zugangsberechtigten Programm zu verbreiten sind: a. Teletext in Schrift und Bild; b. Mehrkanalton; c. Videoprogrammiersignal für die analoge oder digitale Aufnahmemöglichkeit; d. Dienste für Sinnesbehinderte im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 und 24 Absatz 3 RTVG; e. Radio Daten System (RDS); f. Dolby Digital; g. Service-Informationen für den Elektronischen Programmführer (EPG). <sup>2</sup> Das Departement kann technische Vorschriften erlassen und für bestimmte Techniken Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorsehen.</p>	<p>Art. 42 Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste <sup>1</sup> Als vom Veranstalter angebotene gekoppelte Dienste mit dem zugangsberechtigten Programm zu verbreiten sind, <b>soweit es die technischen Übertragungskapazitäten der Fernmeldedienstanbieterin zulassen:</b>  <b>g.</b> Service-Informationen für den <b>von der Fernmeldedienstanbieterin bereitgestellten</b> Elektronischen Programmführer (EPG). <sup>2</sup> Das Departement kann technische Vorschriften erlassen und für bestimmte <b>Empfangsgeräte sowie für Zusatzangebote von Fernmeldedienstanbieterinnen, die der Verbreitungspflicht anderweitig bereits nachgekommen sind</b>, Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorsehen.</p>

Entwurf Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)	Anträge Swisscable (fett)
<p>Art. 43 Nutzung von Funkfrequenzen für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Richtlinien für die Nutzung von Funkfrequenzen, welche nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 25 FMG) ganz oder teilweise für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen vorgesehen sind und für die Erteilung von Funkkonzessionen für solche Frequenzen.</p> <p><sup>2</sup> Funkkonzessionen für die Nutzung von Frequenzen nach Absatz 1 dürfen erst öffentlich ausgeschrieben bzw. erteilt werden, wenn dies der Bundesrat in einer Richtlinie vorgesehen hat.</p> <p><sup>3</sup> Vor dem Erlass der Richtlinien werden die Eidgenössische Kommunikationskommission und die interessierten Kreise angehört.</p>	<p>Art. 43 Nutzung von Funkfrequenzen für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Richtlinien für die Nutzung von Funkfrequenzen, welche nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 25 FMG) ganz oder teilweise für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen vorgesehen sind und für die Erteilung von Funkkonzessionen für solche Frequenzen. <b>Der Bundesrat verfolgt dabei den Grundsatz der störungsfreien Nutzung der Funkfrequenzressourcen sowie der im selben Frequenzbereich arbeitenden drahtgebundenen Verbreitungsverfahren.</b></p>
<p>Art. 48 Programme ausländischer Veranstalter</p> <p><sup>1</sup> Das Departement bezeichnet die einzelnen ausländischen Programme, die in einem bestimmten Gebiet über Leitungen zu verbreiten sind.</p> <p><sup>2</sup> In Betracht kommen Programme, die in einer schweizerischen Landessprache ausgestrahlt werden und einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages namentlich dadurch erbringen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Rahmen aufwändiger redaktioneller Formate vertieft über gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche oder kulturelle Phänomene berichten; oder</li> <li>b. künstlerischen Filmproduktionen breiten Raum gewähren; oder</li> <li>c. besondere redaktionelle Beiträge zur Bildung des Publikums liefern; oder</li> <li>d. besondere redaktionelle Beiträge für jugendliche, alte oder sinnesbehinderte Menschen ausstrahlen; oder</li> <li>e. regelmässig schweizerische Beiträge ausstrahlen oder sich regelmässig mit schweizerischen Themen befassen.</li> </ul>	<p>Art. 48 Programme ausländischer Veranstalter</p> <p><sup>1</sup> <b>Der Bundesrat</b> bezeichnet die einzelnen ausländischen Programme, die in einem bestimmten Gebiet über Leitungen zu verbreiten sind.</p>

<b>Entwurf Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)</b>	<b>Anträge Swisscable (fett)</b>
<p>Art. 49 Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme Die Höchstzahl der nach Artikel 59 und 60 RTVG in einem bestimmten Gebiet unentgeltlich über Leitungen zu verbreitenden Programme beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die analoge Verbreitung von Radioprogrammen: 25</li> <li>b. für die digitale Verbreitung von Radioprogrammen: 50</li> <li>c. für die analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen: 20</li> <li>d. für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen: 30</li> </ul>	<p>Art. 49 Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme Die Höchstzahl der nach Artikel 59 und 60 RTVG in einem bestimmten Gebiet unentgeltlich über Leitungen zu verbreitenden Programme beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die <b>nur</b> analoge Verbreitung von Radioprogrammen: <b>10</b></li> <li>b. für die <b>analoge und</b> digitale <b>oder die nur digitale</b> Verbreitung von Radioprogrammen: <b>gesamthaft 25</b></li> <li>c. für die <b>nur</b> analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen: <b>10</b></li> <li>d. für die <b>analoge und</b> digitale <b>oder die nur digitale</b> Verbreitung von Fernsehprogrammen: <b>gesamthaft 15</b></li> </ul>
<p><b>Art. 51</b> Kanalbelegung Das Departement regelt, welche Programme Anspruch auf einen bevorzugten Kanalplatz für die leitungsgebundene Verbreitung haben.</p>	<p>Art. 51 Kanalbelegung <b>Anspruch auf einen bevorzugten Kanalplatz für die leitungsgebundene Verbreitung haben die Programme der SRG im Rahmen der Konzession und pro Sendegebiet ein Regionalprogramm im Rahmen seiner Konzession mit Leistungsauftrag.</b></p>

Entwurf Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)	Anträge Swisscable (fett)
<p>Art. 52 Offene Schnittstellen und technische Ausgestaltung</p> <p><sup>1</sup> Verwendet die Fernmeldediensteanbieterin ein anderes Verfahren zur Aufbereitung als der Veranstalter, sind die Programme und die daran gekoppelten Dienste so auszustrahlen, dass sie das Publikum in einer den Anforderungen von Artikel 41 dieser Verordnung entsprechenden Qualität nutzen kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Fernmeldediensteanbieterin hat dem Veranstalter die Verwaltung seiner Kundenbeziehungen zu ermöglichen. Die Fernmeldediensteanbieterin und der Veranstalter regeln die technische und die kommerzielle Umsetzung der Verwaltung der Kundenbeziehungen vertraglich. Das Departement kann technische und administrative Anforderungen erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Fernmeldediensteanbieterin darf Daten, die sie im Zusammenhang mit der Umsetzung von Absatz 2 erhalten hat, nicht zu anderen Zwecken verwenden und insbesondere nicht an andere Geschäftseinheiten, Tochtergesellschaften, Partnerunternehmen und Dritte weitergeben.</p>	<p>Art. 52 Offene Schnittstellen und technische Ausgestaltung</p> <p><sup>1</sup> Verwendet die Fernmeldediensteanbieterin ein anderes Verfahren zur Aufbereitung als der Veranstalter, sind die Programme und die daran gekoppelten Dienste so auszustrahlen, dass sie das Publikum in einer den Anforderungen von Artikel 41 dieser Verordnung entsprechenden Qualität nutzen kann. <b>Die Verschlüsselung des digitalen Angebots durch die Fernmeldediensteanbieterin ist zulässig.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Fernmeldediensteanbieterin <b>soll</b> dem Veranstalter <b>im Rahmen der Gewährleistung des Zugangs zur Aufbereitung</b> die Verwaltung seiner Kundenbeziehung ermöglichen, <b>soweit die Fernmeldediensteanbieterin und der Veranstalter keine anderweitige Regelung treffen.</b></p>
<p>Art. 67 Freier Zugang zu besonders bedeutenden Ereignissen</p> <p><sup>1</sup> Der freie Zugang zu einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist gewährleistet, wenn jeweils mindestens 80 Prozent der Haushalte in allen Sprachregionen die Übertragung ohne Zusatzaufwendungen empfangen können.</p> <p><sup>2</sup> Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind dem Publikum in der Regel zeitgleich in Teil- oder Gesamtberichterstattung zugänglich zu machen. Eine zeitversetzte Teil- oder Gesamtberichterstattung ist ausreichend, falls dies im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p><sup>3</sup> Kann ein Veranstalter, der zur Übertragung des Ereignisses einen Exklusivvertrag abgeschlossen hat, den freien Zugang nicht garantieren, hat er das Übertragungssignal einem oder mehreren andern Programmveranstaltern zu angemessenen Bedingungen zu überlassen.</p>	<p>Art. 67 Freier Zugang zu besonders bedeutenden Ereignissen</p> <p><sup>1</sup> Der freie Zugang zu einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist gewährleistet, wenn jeweils mindestens 80 Prozent der Haushalte in allen Sprachregionen die Übertragung ohne Zusatzaufwendungen <b>für ein Pay-TV-Abonnement</b> empfangen können.</p>